

Korporationsordnung

Ausgabe April 2011



Dorfkorporation
Schwarzenbach



Erdgas · Elektrizität · Multimedia · Wasser

Korporationsordnung der Dorfkorporation Schwarzenbach

Ausgabe 29. April 2011



Dorfkorporation
Schwarzenbach

Inhaltsverzeichnis:

I.	Grundlagen	3
II.	Bürgerschaft	4
III.	Verwaltungsrat	8
IV.	Geschäftsprüfungskommission	9
V.	Schlussbestimmungen	10
Anhänge		
	Anhang Finanzkompetenzen	11
	Korporationsgebiet der DKS	12

Korporationsordnung der Dorfkorporation Schwarzenbach

Von der Bürgerschaft der Dorfkorporation Schwarzenbach erlassen am 21. März 2011, rechtsgültig geworden durch Genehmigung des Departementes des Innern vom 29. April 2011, in Vollzug ab 1. Juni 2011.

Die Bürgerschaft der Dorfkorporation Schwarzenbach erlässt, gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (sGS 151.2.) als Korporationsordnung.

I. Grundlagen

Geltungsbereich	Art.1 Diese Korporationsordnung regelt Organisation und Zuständigkeit der Organe der Dorfkorporation Schwarzenbach sowie die politischen Rechte der Bürgerschaft.
Rechtsnatur	Art. 2 Die Dorfkorporation Schwarzenbach ist eine örtliche Korporation im Sinn von Art.1 Abs. 2 Bst. d des Gemeindegesetzes (sGs 151.2.)
Organisationsform	Art. 3 Die Dorfkorporation Schwarzenbach organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.
Organe	Art. 4 Organe der Dorfkorporation Schwarzenbach sind: a) die Bürgerversammlung, d) der Verwaltungsrat, c) die Geschäftsprüfungskommission.
Aufgaben	Art. 5 Die Aufgaben der Dorfkorporation sind: a) Die Versorgung mit Trink – und Brauchwasser sowie die Bereitstellung von Löschwasser. Sie unterhält und betreibt Wasserversorgungs- und Hydrantenanlagen. b) Die Versorgung mit elektrischer Energie. Sie unterhält und betreibt die Stromversorgungsanlagen. c) Die Versorgung mit Fernseh- und Radioprogrammen. Sie unterhält und betreibt im Baugebiet eine TV-Gemeinschaftskabelanlage. d) Die Versorgung mit Erdgas. Sie baut und unterhält ein Erdgasnetz im Baugebiet. Sie kann auch Kunden ausserhalb des Korporationsgebiets mit Erdgas beliefern. e) Sie unterhält und betreibt die öffentlichen Dorfbrunnen. .
Gebiet	Art. 6 Das Korporationsgebiet ist im Umgrenzungsplan im Anhang dieser Korporationsordnung festgehalten. Das Baugebiet umfasst die eingezonten Flächen der Gemeinde.

II. Bürgerschaft

1. Stellung und Zuständigkeit

Grundsatz

Art. 7

Die Bürgerschaft ist oberstes Organ.

Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist.

Stimmrecht

Art. 8

Stimmberechtigt ist wer:

Im Korporationsgebiet Wohnsitz hat und in der politischen Gemeinde Jonschwil das Stimmrecht besitzt.

Sachabstimmungen

a) an der Bürgerversammlung

Art. 9

Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:

- a) Erlass und Änderung der Korporationsordnung
- b) Jahresrechnung
- c) Voranschlag
- d) Finanzgeschäfte gemäss Anhang
- e) Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden und Zweckverbänden
- f) Weitere Geschäfte nach Massgabe der Korporationsordnung oder der besonderen Gesetzgebung.

b) an der Urne

Art. 10

Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über:

- a) Erlass und Änderung der Korporationsordnung, soweit ein Drittel der Bürgerversammlung für die Schlussabstimmung zur Korporationsordnung die Urnenabstimmung verlangt
- b) Geschäfte nach Art. 9 Bst. d bis f dieses Erlasses, soweit die Bürgerversammlung im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen hat
- c) Referendumsbegehren
- d) Initiativbegehren, soweit sie nicht die Korporationsordnung betreffen.

Wahlen

Art. 11

a) an der Urne

Die Bürgerschaft wählt an der Urne:

- a) Den Präsidenten oder die Präsidentin des Verwaltungsrates
- b) Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates
- c) Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission

b) Stille Wahl

Art. 12

Für Korporationsbehörden ist stille Wahl im zweiten Wahlgang möglich. „Art.20 ter Bst. c des Gesetzes über die Urnenabstimmung, sGS 125.3.“

2. Bürgerversammlung

Durchführung

Art. 13

Die Bürgerversammlung über Jahresrechnung und Voranschlag wird bis 15. April durchgeführt.

Bürgerschaft und Verwaltungsrat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.

Der Verwaltungsrat setzt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung fest.

Stimmzählerinnen und Stimmzähler

Art. 14

Der Verwaltungsrat bietet für die Bürgerversammlung jeweils die vom Verwaltungsrat für 4 Jahre gewählten Stimmzählerinnen und Stimmzähler auf.

Orientierungsversammlung

Art. 15

Der Verwaltungsrat kann vor Sachabstimmungen eine Orientierungsversammlung anordnen.

3. Fakultatives Referendum

Grundsatz

Art. 16

Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann schriftlich verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Erlass oder Beschluss der Abstimmung durch die Bürgerschaft unterstellt wird. Es ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamt-erneuerungswahlen des Verwaltungsrates massgebend.

Eventualantrag

Art. 17

Der Verwaltungsrat kann einen Eventualantrag zu einer Vorlage stellen, die dem fakultativen Referendum untersteht.

Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative „sGS 125.1“ über Initiative und Gegenvorschlag.

Amtliche Bekanntmachung

Art. 18

Der Verwaltungsrat veröffentlicht referendumspflichtige Erlasse und Beschlüsse im amtlichen Publikationsorgan.

Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann.

Frist

Art. 19

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 40 Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.

Verfahren

Art. 20

Der Verwaltungsrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet er innert 5 Monaten die Urnenabstimmung an.

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative „sGS 125.1“

4. Volksvorschlag

Grundsatz

Art. 21

Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann innert 40 Tagen seit der Veröffentlichung der Referendumsvorlage einen Volksvorschlag einreichen, wenn der Verwaltungsrat keinen Eventualantrag gestellt hat. Es ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Verwaltungsrates massgebend.

Form und Inhalt

Art. 22

Der Volksvorschlag gilt als Referendum.

Mit dem Volksvorschlag kann die Änderung oder Streichung einzelner Bestimmungen eines Erlasses verlangt werden.

Der Volksvorschlag ist in der Form des ausformulierten Entwurfs einzureichen.

Verfahren

Art. 23

Kommt das Referendum zustande, sind den Stimmberechtigten Vorlage und Volksvorschlag gleichzeitig zu unterbreiten.

Ergänzendes Recht

Art. 24

Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative „sGS125.1“ über Initiative und Gegenvorschlag.

5. Initiative

Grundsatz

Art. 25

Mit einem Initiativbegehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt. Es ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Verwaltungsrates massgebend.

Das Initiativkomitee besteht aus wenigstens 10 Stimmberechtigten.

Form und Inhalt

Art. 26

Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Erlasse können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs beantragt werden.

Das Begehren umfasst nicht mehr als einen Gegenstand.

Prüfung der Zulässigkeit

Art. 27

Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Verwaltungsrat zur Prüfung der Zulässigkeit vor.

Der Verwaltungsrat stellt innert 2 Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.

Anmeldung und amtliche Bekanntmachung	<p>Art. 28 Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit bei der Verwaltungsratskanzlei an. Die Verwaltungsratskanzlei veröffentlicht das Begehren unverzüglich im amtlichen Publikationsorgan.</p>
Einreichung	<p>Art. 29 Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 3 Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens. Der Verwaltungsrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.</p>
Stellungnahme des Verwaltungsrates	<p>Art. 30 Der Verwaltungsrat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichten will. Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten. Stimmt der Verwaltungsrat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert 5 Monaten seit Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.</p>
Ergänzendes Recht	<p>Art. 31 Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative „sGS 125.1“</p>
6. Volksmotion	
Grundsatz	<p>Art. 32 Mit einer Volksmotion können ein Zehntel der Stimmberechtigten schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt. Es ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Verwaltungsrates massgebend.</p>
Form und Inhalt	<p>Art. 33 Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen.</p>
Stellungnahme und Vorlage des Verwaltungsrates	<p>Art. 34 Der Verwaltungsrat beantragt der nächsten Bürgerversammlung Gutheissung, Gutheissung mit geändertem Wortlaut oder Nicht-eintreten. Heisst die Bürgerschaft die Volksmotion gut, arbeitet der Verwaltungsrat innert einem halben Jahr die Vorlage aus.</p>

III. Verwaltungsrat

Zusammensetzung

Art. 35

Der Verwaltungsrat besteht aus:

- a) Dem Präsidenten oder der Präsidentin des Verwaltungsrats
- b) 4 weiteren Mitgliedern

Der Präsident oder die Präsidentin des Verwaltungsrates kann Verwaltungsfunktionen ausüben.

Aufgaben

a) Im Allgemeinen

Art. 36

Der Verwaltungsrat ist das oberste Leitungs – und Verwaltungsorgan der Dorfkorporation Schwarzenbach.

Er erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind sowie folgende unübertragbare Aufgaben.

- a) Antragstellung an die Bürgerschaft
- b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft
- c) Organisation und Führung der Verwaltung
- d) Bestellung von Kommissionen
- e) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs – Planungs – und Verwaltungsaufgaben
- f) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergeifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen
- g) Vertretung der Korporation nach aussen
- h) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse
- i) Erlass eines Finanzplans
- j) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems
- k) Erfüllung aller weiteren Korporationsaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist

b) Rechtsetzung

Art. 37

Der Verwaltungsrat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab.

Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.

Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Verwaltungsrates sind vom Referendum ausgeschlossen.

c) Finanzbefugnisse

Art. 38

Die Finanzbefugnisse des Verwaltungsrates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstücksgeschäfte richten sich nach dem Anhang.

IV. Geschäftsprüfungskommission

Zusammensetzung

Art. 39

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus 5 Mitgliedern.

Aufgaben

Art. 40

Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlichen vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich die:

- a) Amts – und Haushaltsführung des Verwaltungsrates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr.
- b) Anträge des Verwaltungsrates über den Voranschlag für das nächste Jahr.

Sicherstellung der Fachkunde

Art. 41

Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushalts sicher. Kann sie dies nicht selbst sicherstellen, so überträgt sie die Rechnungskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle.

V. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 42

Die Korporationsordnung vom 27. März 2006 wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn

Art. 43

Die Korporationsordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig.

Sie wird ab 1. Juni 2011 angewendet.

Vom Verwaltungsrat erlassen am: 7. Dezember 2010

Der Präsident des Verwaltungsrates:

Die Schreiberin des Verwaltungsrates:

Eugen Meier

Anita Landolt



Von der Bürgerschaft der Dorfkorporation Schwarzenbach an der Bürgerversammlung beschlossen
am: 21. März 2011

Vom Departement des Innern genehmigt am: 29. April 2011

Für das Departement des Innern
Leiterin Amt für Gemeinden:



Inge Hubacher
eidg. dipl. Wirtschaftsprüferin

Anhang Finanzkompetenzen

Gegenstand	Verwaltungsrat abschliessend	Voranschlag	Verwaltungsrat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums	Bürgerversammlung 1)
1. Neue Ausgaben				
1.1 einmalige neue Ausgaben	-----	bis 500'000 je Fall	-----	über 500'000 je Fall
1.2 während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende neue Ausgaben	-----	bis 25'000 je Fall	-----	über 25'000 je Fall
2. Unvorhersehbare neue Ausgaben				
Ausgaben oder Mehrausgaben 2)	höchstens 250'000 je Jahr	-----	bis 500'000 je Fall, soweit nicht der Verwaltungsrat abschliessend zuständig ist	über 500'000 je Fall
3. Dringliche oder gebundene Ausgaben	abschliessend	-----	-----	-----
4. Grundstücke des Finanzvermögens				
4.1 Erwerb: Kaufpreis oder Anlagekosten, die im Finanzvermögen bewertet werden	bis 250'000 je Fall, höchstens 500'000 je Jahr	-----	bis 500'000 je Fall, soweit nicht der Verwaltungsrat abschliessend zuständig ist	über 500'000 je Fall
4.2 Veräusserung und Begründung von Baurechten: Verkehrswert oder Anlagekosten	bis 250'000 je Fall, höchstens 500'000 je Jahr	-----	bis 500'000 je Fall, soweit nicht der Verwaltungsrat abschliessend zuständig ist	über 500'000 je Fall

Beträge in Schweizer Franken

1) Antragstellung in Form eines Gutachtens

2) Für Mehrausgaben ist ein Nachtragskredit zu gewähren. Ausgenommen sind Mehrausgaben als Folge der Teuerung für Gegenstände, in denen kein grösserer Ermessensbereich gegeben ist.

Korporationsgebiet Schwarzenbach

— Grenze Einzugsgebiet

